

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3413**

Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 27. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/1964) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes  
Vorlage des Ministeriums für Bildung und Kultur**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
das Schreiben vom 26. Januar 2012 des Ministeriums für Bildung und Kultur übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Olaf Bastian



An den  
Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Staatssekretär**

d.d.  
Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 62  
24105 Kiel

Kiel, 26. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/1964)  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Frau Abgeordnete Heinold hat in der 63. Sitzung des Finanzausschusses des schleswig-holsteinischen Landtages um eine schriftliche Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs Drucksache 17/1964 gebeten. Bereits in der 26. Sitzung des Bildungsausschusses am 12. Mai 2011 ist mitgeteilt worden, dass im damals laufenden Schuljahr 2010/11 laut amtlicher Statistik 328 Schülerinnen und Schüler aus Hamburg eine öffentliche Schule in Schleswig-Holstein besuchten und dass auf dieser Basis eine Sachkostenerstattung etwa

360.000 Euro ausmachen würde. Dem lag eine Multiplikation der damaligen Schülerzahl der jeweiligen Schulart mit den aktuellen Richtwerten zugrunde.

Seit der 3. Kalenderwoche 2012 liegen nunmehr die statistischen Zahlen für das Schuljahr 2011/12 vor, so dass sich folgendes Bild ergibt:

<b>Schularten</b>	<b>Schüler aus HH in SH 11/12</b>	<b>Richtwert 2011</b>	<b>Summe</b>
<b>Staatliche allgemeinbildende Schulen</b>			
Grundschulen	73	1.139 €	83.147 €
Hauptschulen	24	1.139 €	27.336 €
Realschulen/Regionalschulen	46	885 €	40.710 €
Gymnasien	105	761,00 €	79.905 €
Gemeinschaftsschulen	69	998,00 €	68.862 €
Förderzentren mit Schwerpunkt Lernen	4	3.571€	14.284 €
Förderzentren mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung	6	6.469 €	38.814 €
<b>zusammen</b>	<b>327</b>		<b>353.058</b>

Danach ist die Gesamtzahl der betreffenden Schülerinnen und Schüler seit 2010 fast unverändert, einige Verschiebungen ergeben sich bei den besuchten Schularten. Die Abschätzung der finanziellen Größenordnung vom Mai hat sich im Ergebnis für 2011 weitgehend bestätigt.

Bei dem im Gesetzentwurf intendierten Erstattungsverfahren müssten die betroffenen Gemeinden die Beträge für jede einzelne Schülerin bzw. jeden einzelnen Schüler geltend machen. Aus diesem Verfahren können sich in Einzelfällen noch Abweichungen von den statistischen Angaben ergeben, z.B. durch Schulwechsel oder Wohnortwechsel nach Schleswig-Holstein. Es handelt sich also um eine plausible Abschätzung der Kosten, nicht um eine exakte Kostenberechnung für das Jahr 2011.

Für die künftige Abschätzung der Folgekosten des Gesetzentwurfs muss allerdings berücksichtigt werden, dass im Schulgesetz mit Wirkung vom 01. Januar 2012 neue Bestimmungen zum Schullastenausgleich gelten, die eine Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben des jeweiligen Schulträgers vorsehen.

In § 111 Absatz 1 SchulG heißt es dazu:

„Eine Gemeinde hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum besucht, an deren oder dessen Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bestimmt sich aufgrund der laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie der Investitions- und Verwaltungskosten, die dem Schulträger unter Abzug erzielter Einnahmen umgerechnet auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der jeweiligen Schule entstanden sind. Investitionskosten sind entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften zur Abschreibung von gewerblich genutzten Gebäuden berücksichtigungsfähig. Verwaltungskosten sind die Aufwendungen der Schulträger für Personal- und Sachmittel, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 erforderlich sind. Ist der Schulträger Träger von mehreren Schulen derselben Schulart, kann er den Schulkostenbeitrag einheitlich für diese Schulen aufgrund der in Satz 2 genannten Kosten festlegen.“

Dies bedeutet, dass das Land nicht mehr wie bisher aus statistischen Erhebungen ermittelte Richtwerte vorgibt, sondern jeder Schulträger für seinen Bereich eigene Schulkostenbeiträge ermittelt. Bei der dabei anzuwendenden Vollkostenrechnung ist eine steigende Tendenz gegenüber den bisherigen Richtwerten nicht auszuschließen. Eine endgültige Berechnung ihrer Schülerkosten auf dieser neuen Basis durch die Schulträger im Hamburger Rand, die Schülerinnen und Schüler aus Hamburg beschulen, findet überdies erst ab dem für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag Anfang September (vgl. SchulG § 111 Abs. 6 Nr. 1) statt. Vor diesem Hintergrund wären verlässliche Aussagen zu den Kosten des Gesetzentwurfes für das Jahr 2012 erst möglich, wenn die betroffenen Gemeinden ihre einzelnen Schulkostenbeiträge ermittelt und diese auf die Hamburger Schülerinnen und Schüler angewendet haben.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Eckhard Zirkmann